



Protokollauszug vom

18.08.2021

Departement Finanzen / Immobilien:

Liegenschaft Kat. Nr. OB8525: Verzicht auf das Ausüben des unbefristeten gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 64 PBG

IDG-Status: öffentlich

SR.21.595-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf das Ausüben des unbefristeten, in jedem Verkaufsfall gültigen gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäss § 64 PBG, im Grundbuch angemerkt bezüglich des in der Freihaltezone liegenden Grundstückes Kat. OB8525, wird beim bevorstehenden Verkauf verzichtet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Notariat und Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Postfach, 8401 Winterthur und Verkäuferschaft (je im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die heutige Eigentümerschaft des Grundstückes Kat. OB8525, plant, dieses zu verkaufen. Das Grundstück liegt in der Freihaltezone.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) steht der Gemeinde an Grundstücken und Grundstückteilen in der Freihalte- oder Erholungszone zu den Bedingungen des jeweiligen Käufers ein unbefristetes, in jedem Verkaufsfall gültiges gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das vertraglichen Vorkaufsrechten vorgeht. Will die Stadt ihr Vorkaufsrecht ausüben, hat sie das innert drei Monaten seit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages geltend zu machen (Art. 681a Abs. 2 ZGB; § 64 Abs. 3 PBG).

Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur hat der Stadt Winterthur am 17. Juni 2021 (Eingang 18. Juni 2021) Anzeige des öffentlich beurkundeten Kaufvertrages gemacht. Somit ist das Vorkaufsrecht bis 18. September 2021 geltend zu machen bzw. darauf zu verzichten.

3. Verzicht auf das Ausüben des Vorkaufsrechtes nach § 64 PBG

Das Kaufobjekt grenzt nicht direkt an städtischen Grundbesitz. Da das Grundstück aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit keine strategische Bedeutung für die Stadt Winterthur hat, kann auf das Ausüben des gesetzlichen Vorkaufsrechtes verzichtet werden. Die Anmerkung bleibt im Grundbuch weiterhin bestehen.

4. Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 15 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat zuständig für den Kauf und Tausch von Grundstücken ins Finanzvermögen zum Preis von 30 000 bis 6 000 000 Franken. Diese Kompetenzregel kommt analog auch beim Ausüben eines Vorkaufsrechtes bzw. bei dessen Verzicht zur Anwendung.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.

Beilagen:

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan

Beilagen (nicht öffentlich):

3. Kaufvertrag
4. Anzeige Notariat und Grundbuchamt vom 17.06.2021